



HVBG

HVBG-Info 04/1989 vom 02.02.1989, S. 0307 - 0308, DOK 553.2

**Der Rückkaufswert eines Lebensversicherungsvertrags zur betrieblichen Altersversorgung ist im Konkursverfahren unter Umständen verwertbar - Urteil des LAG München vom 22.07.1987 - 4 SA 60/87**

Der Rückkaufswert eines Lebensversicherungsvertrages zur betrieblichen Altersversorgung ist im Konkursverfahren unter Umständen verwertbar.

KO §§ 59, 61

1. Der Konkursverwalter kann einen zur betrieblichen Altersversorgung bestimmten Lebensversicherungsvertrag kündigen und den Rückkaufswert zur Konkursmasse einziehen, auch wenn die Versicherungsbeiträge voll vom Gehalt des Arbeitnehmers einbehalten wurden, dieser aber weder ein unwiderrufliches Bezugsrecht noch eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft hatte.
2. Der Arbeitnehmer hat in diesem Fall keine Masseschuldforderung nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 KO, sondern nur eine einfache Konkursforderung.

(1151) Urteil des LAG München vom 22.7.1987 (4 Sa 60/87)

Fundstelle:

Versicherungsrecht 1988, Heft 39, Seiten 1059-1060